



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

67. Sitzung am 26. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 089/2019 vom 06. Februar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	60. Sitzung	05.02.2019	TOP 3

Weitere Beratung:

Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform in Höhe von derzeit rd. 20 Mio. Euro/Jahr konnexitätsgerecht nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA auszugleichen hat. Der Einmalbetrag von 20 Mio. Euro nach § 16 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2019 erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Sachverhalt:

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 3 ff.) folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen.

Der Landtag hat zwischenzeitlich beschlossen, keine Stellungnahme abgeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Die Landesregierung bewertet die Verfassungsbeschwerde als unzulässig, in jedem Fall aber als unbegründet. Das Land hält zur landesrechtlichen Umsetzung der UVG-Reform daran fest, dass

- eine auszugleichende Konnexitätsverpflichtung nicht besteht,
- die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der landesgesetzlichen Regelung anhand einer plausiblen Prognose eingeschätzt worden sind,
- bei den kommunalen Entlastungen die mittelfristige Entwicklung zu berücksichtigen ist und
- Einsparungen im SGB II mögliche UVG-Mehrbelastungen mehr als ausgleichen.

Gespräche auf Landesebene zur Beilegung des Rechtsstreits scheinen vor diesem Hintergrund nicht erfolversprechend.

Prof. Dr. Hellermann bereitet derzeit eine Gegenäußerung für das Landesverfassungsgericht vor.

Eine Terminankündigung zur mündlichen Verhandlung ist noch nicht erfolgt.



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

67. Sitzung am 26. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 089/2019 vom 06. Februar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	60. Sitzung	05.02.2019	TOP 3

Weitere Beratung:

Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform in Höhe von derzeit rd. 20 Mio. Euro/Jahr konnexitätsgerecht nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA auszugleichen hat. Der Einmalbetrag von 20 Mio. Euro nach § 16 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2019 erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Sachverhalt:

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 3 ff.) folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen.

Der Landtag hat zwischenzeitlich beschlossen, keine Stellungnahme abgeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Die Landesregierung bewertet die Verfassungsbeschwerde als unzulässig, in jedem Fall aber als unbegründet. Das Land hält zur landesrechtlichen Umsetzung der UVG-Reform daran fest, dass

- eine auszugleichende Konnexitätsverpflichtung nicht besteht,
- die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der landesgesetzlichen Regelung anhand einer plausiblen Prognose eingeschätzt worden sind,
- bei den kommunalen Entlastungen die mittelfristige Entwicklung zu berücksichtigen ist und
- Einsparungen im SGB II mögliche UVG-Mehrbelastungen mehr als ausgleichen.

Gespräche auf Landesebene zur Beilegung des Rechtsstreits scheinen vor diesem Hintergrund nicht erfolversprechend.

Prof. Dr. Hellermann bereitet derzeit eine Gegenäußerung für das Landesverfassungsgericht vor.

Eine Terminankündigung zur mündlichen Verhandlung ist noch nicht erfolgt.



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

67. Sitzung am 26. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 089/2019 vom 06. Februar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	60. Sitzung	05.02.2019	TOP 3

Weitere Beratung:

Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform in Höhe von derzeit rd. 20 Mio. Euro/Jahr konnexitätsgerecht nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA auszugleichen hat. Der Einmalbetrag von 20 Mio. Euro nach § 16 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2019 erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Sachverhalt:

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 3 ff.) folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen.

Der Landtag hat zwischenzeitlich beschlossen, keine Stellungnahme abgeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Die Landesregierung bewertet die Verfassungsbeschwerde als unzulässig, in jedem Fall aber als unbegründet. Das Land hält zur landesrechtlichen Umsetzung der UVG-Reform daran fest, dass

- eine auszugleichende Konnexitätsverpflichtung nicht besteht,
- die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der landesgesetzlichen Regelung anhand einer plausiblen Prognose eingeschätzt worden sind,
- bei den kommunalen Entlastungen die mittelfristige Entwicklung zu berücksichtigen ist und
- Einsparungen im SGB II mögliche UVG-Mehrbelastungen mehr als ausgleichen.

Gespräche auf Landesebene zur Beilegung des Rechtsstreits scheinen vor diesem Hintergrund nicht erfolversprechend.

Prof. Dr. Hellermann bereitet derzeit eine Gegenäußerung für das Landesverfassungsgericht vor.

Eine Terminankündigung zur mündlichen Verhandlung ist noch nicht erfolgt.



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

67. Sitzung am 26. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 089/2019 vom 06. Februar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	60. Sitzung	05.02.2019	TOP 3

Weitere Beratung:

Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform in Höhe von derzeit rd. 20 Mio. Euro/Jahr konnexitätsgerecht nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA auszugleichen hat. Der Einmalbetrag von 20 Mio. Euro nach § 16 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2019 erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Sachverhalt:

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 3 ff.) folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen.

Der Landtag hat zwischenzeitlich beschlossen, keine Stellungnahme abgeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Die Landesregierung bewertet die Verfassungsbeschwerde als unzulässig, in jedem Fall aber als unbegründet. Das Land hält zur landesrechtlichen Umsetzung der UVG-Reform daran fest, dass

- eine auszugleichende Konnexitätsverpflichtung nicht besteht,
- die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der landesgesetzlichen Regelung anhand einer plausiblen Prognose eingeschätzt worden sind,
- bei den kommunalen Entlastungen die mittelfristige Entwicklung zu berücksichtigen ist und
- Einsparungen im SGB II mögliche UVG-Mehrbelastungen mehr als ausgleichen.

Gespräche auf Landesebene zur Beilegung des Rechtsstreits scheinen vor diesem Hintergrund nicht erfolversprechend.

Prof. Dr. Hellermann bereitet derzeit eine Gegenäußerung für das Landesverfassungsgericht vor.

Eine Terminankündigung zur mündlichen Verhandlung ist noch nicht erfolgt.



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

67. Sitzung am 26. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 002//2019 vom 11. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 047/2019 vom 14. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 089/2019 vom 06. Februar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 1
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	59. Sitzung	13.11.2018	TOP 3
Landräte-Seminar	93. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 1
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 3
Fachausschuss „Soziales“	60. Sitzung	05.02.2019	TOP 3

Weitere Beratung:

Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform in Höhe von derzeit rd. 20 Mio. Euro/Jahr konnexitätsgerecht nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA auszugleichen hat. Der Einmalbetrag von 20 Mio. Euro nach § 16 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2019 erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Sachverhalt:

Nachdem Prof. Dr. Hellermann als Prozessbevollmächtigter die Verfassungsbeschwerde der neun Landkreise fristgerecht zum 9. Oktober 2018 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingelegt hat, sind Landesregierung und Landtag vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Parallel haben wir unsere Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Unsere Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre aus unserer Sicht eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen.

Auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat aber der Landtag in § 16 Haushaltsgesetz 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 3 ff.) folgenden neuen Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig ist im Einzelplan 5 (Sozialministerium) ein Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ mit einem Ansatz für 2019 von 20 Mio. Euro neu ausgebracht worden.

Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt.

Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen.

Der Landtag hat zwischenzeitlich beschlossen, keine Stellungnahme abgeben zu wollen (LT-Drs. 7/3580). Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise.

Die Antragserwiderung der Landesregierung zu der Verfassungsbeschwerde ist am 15. Januar 2019 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und liegt seit dem 21. Januar 2019 auch den beteiligten Landkreisen vor.

Die Landesregierung bewertet die Verfassungsbeschwerde als unzulässig, in jedem Fall aber als unbegründet. Das Land hält zur landesrechtlichen Umsetzung der UVG-Reform daran fest, dass

- eine auszugleichende Konnexitätsverpflichtung nicht besteht,
- die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der landesgesetzlichen Regelung anhand einer plausiblen Prognose eingeschätzt worden sind,
- bei den kommunalen Entlastungen die mittelfristige Entwicklung zu berücksichtigen ist und
- Einsparungen im SGB II mögliche UVG-Mehrbelastungen mehr als ausgleichen.

Gespräche auf Landesebene zur Beilegung des Rechtsstreits scheinen vor diesem Hintergrund nicht erfolgsversprechend.

Prof. Dr. Hellermann bereitet derzeit eine Gegenäußerung für das Landesverfassungsgericht vor.

Eine Terminankündigung zur mündlichen Verhandlung ist noch nicht erfolgt.